jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1924/2/5 3Ob79/24, 1Ob631/77, 1Ob290/02g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.02.1924

Norm

ABGB §329

Rechtssatz

Der redliche Besitzer einer Sache kann über sie wie ein Eigentümer verfügen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 79/24
  Entscheidungstext OGH 05.02.1924 3 Ob 79/24
  SZ 6/48
- 1 Ob 631/77
  Entscheidungstext OGH 06.07.1977 1 Ob 631/77
  Beisatz: Dazu gehört auch die Überlassung des Besitzes oder Eigentums an einen Dritten, auch durch Veräußerung. (T1)
- 1 Ob 290/02g
  Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 290/02g
  Beisatz: Bereits der redliche Besitz eines Vermögensobjekts durch den Gemeinschuldner als Ausübung eines dinglichen Rechts rechtfertigt den Schluss, dass dieses Objekt bei Unterbleiben der angefochtenen Rechtshandlung in die Konkursmasse gefallen wäre. (T2); Veröff: SZ 2003/8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1924:RS0010200

Dokumentnummer

JJR_19240205_OGH0002_0030OB00079_2400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at